

**Gesetzentwurf**

Fraktion der SPD  
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 14.10.2014

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Neufassung des Diskriminierungsverbotes in der Niedersächsischen Verfassung****Artikel 1****Änderung der Niedersächsischen Verfassung**

Artikel 3 Abs. 3 der Niedersächsischen Verfassung vom 19. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 210), erhält folgende Fassung:

„(3) Niemand darf rassistisch oder wegen des Geschlechts, der Abstammung, Sprache, Heimat und Herkunft, des Glaubens, der sexuellen Identität, der religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.“

**Artikel 2****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

**Begründung****A. Allgemeiner Teil**

Haushaltmäßige Auswirkungen (Artikel 68 der Niedersächsischen Verfassung)

Keine.

**B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1 (Änderung der Niedersächsischen Verfassung):

**a) Ersetzung des Begriffes „Rasse“ durch „rassistisch“**

Die Benachteiligungsverbote aus Artikel 3 der Niedersächsischen Verfassung sind auch eine Konsequenz aus dem Schrecken des NS-Regimes, in dem eben solche Benachteiligungen die Vorstufe zur teilweisen Vernichtung ganzer Bevölkerungsgruppen bildeten. Obwohl schon lange unzweifelhaft feststeht, dass es keine verschiedenen menschlichen „Rassen“ gibt und es sich bei diesem Begriff um eine rassistische Konstruktion handelt, die von den Nazis im Dritten Reich in besonders exzessiver Weise propagiert worden ist, wird der Begriff der „Rasse“ in zahlreichen deutschen Verfassungen und anderen deutschen Gesetzen auch heute noch verwendet. Das führt zu der absurden Situation, dass z. B. ein Schwarzer, dem der Zugang zu einer Diskothek verwehrt wird und der anschließend eine Klage nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz auf Entschädigung ein-

reicht, sich nach dem Gesetzeswortlaut darauf berufen müsste, wegen seiner „Rasse“ diskriminiert zu werden. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIM) hat bereits 2010 in einem Policy Paper den Vorschlag gemacht, den Begriff der „Rasse“ durch den Begriff „rassistisch“ zu ersetzen. Zutreffend weist das DIM darauf hin, dass das Streichen des Begriffes „Rasse“ nicht ausreichend ist, weil dann eine Schutzlücke entstünde. Die übrigen in Artikel 3 aufgeführten Begriffe decken nicht alle Aspekte rassistischer Benachteiligung ab.

b) Ergänzung des Merkmals „sexuelle Identität“

Nach der bisherigen Fassung des Artikels 3 sind Benachteiligungen wegen der sexuellen Identität nicht erfasst. Damit bleibt der Artikel z. B. hinter dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz des Bundes zurück, das auch Diskriminierungen wegen der sexuellen Identität untersagt. Deshalb ist eine Ergänzung der Niedersächsischen Verfassung notwendig. Sexuelle Identität umfasst weit mehr als nur Homosexualität. Untersagt wird damit auch eine Benachteiligung bi-, trans- und asexueller Menschen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der SPD

Johanne Modder  
Fraktionsvorsitzende

Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Anja Piel  
Fraktionsvorsitzende